

Zur Geschäfts- und Rechnungsprüfung in Baugenossenschaften

Autor(en): **Straub, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen**

Band (Jahr): **2 (1927)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schönen und nützlichen Zwecke, dem Familienleben von Mithürgern durch ein vor Krisen geschütztes dauerndes Heim eine kräftige Stütze zu bieten, nicht entfremdet werden. Zum Schlusse seien noch die folgenden Worte der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf, enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904, (auf Seite 45) erwähnt:

Zur Geschäfts- und Rechnungsprüfung in Baugenossenschaften

Karl Straub, Zürich

In der Organisation einer Genossenschaft spielt eine Hauptrolle die Ausscheidung der Kompetenzen der verschiedenen Genossenschaftsorgane. Manche Missverständnisse und Unstimmigkeiten könnten vermieden werden, wenn Pflichten und Rechte jeder einzelnen Stelle genau umschrieben würden. Das gilt vor allem auch für die wichtigen Funktionen einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, wie sie in allen soliden Genossenschaften üblich ist. Die Prüfungsstelle als Organ der Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, denen es unmöglich wäre, die Geschäftsführung ihres Vorstandes zu überprüfen. Die Verantwortlichkeit der Kommission ist also eine sehr grosse. Umso wichtiger ist es, dass ihr auch die notwendigen Kompetenzen eingeräumt werden und ihre Pflichten möglichst genau umschrieben werden. Nur so wird sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, nur so wird die Gesamtheit der Mitglieder in der Lage sein, sich selbst ein Urteil zu bilden über die Güte oder die Mangelhaftigkeit der Arbeit der leitenden Genossenschaftsorgane.

Wir möchten darum nachfolgend den Entwurf eines Reglementes für eine Prüfungskommission zur Diskussion stellen. Mögen sich unsere Genossenschafter darüber äussern, damit vielleicht im Laufe der Diskussion sich ein Musterreglement herauskristallisieren kann.

REGLEMENT

für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Organisation.

Von der Generalversammlung der Genossenschaft wird gemäss Art. 14 und 20 der Statuten eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission von wenigstens 5 Mitgliedern und auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Mitglieder der Kommission sind wiederwählbar.

Mitglied der Kommission ist ausserdem von amteswegen ein durch die städtischen Behörden zu bezeichnender Vertreter der Stadt.

Die Kommission konstituiert sich selbst und verteilt die Prüfungsarbeit nach Gutfinden unter ihre einzelnen Mitglieder. Der Verteilungsplan ist den Genossenschaftsbehörden bekannt zu geben.

Zu gültiger Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

Die Kommission übt ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

2. Pflichten.

Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) obliegt gemäss Statuten die Prüfung der gesamten Geschäftsführung und insbesondere des Rechnungswesens zuhanden der Generalversammlung. Die GRPK ist direkt der Generalversammlung unterstellt und dieser verantwortlich. Sie hat ihr zweimal im Jahre Bericht abzulegen über den Gang der Geschäfte und den Stand des Rechnungswesens. Die Prüfungsbefunde und eventuellen Anträge der Kommission sind mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Prüfung des Rechnungswesens, verbunden mit mehrmaligen, unangemeldeten Kassastürzen, soll periodisch erfolgen.

Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses ist eine genaue Prüfung der Bilanz vorzunehmen, die sich auf die formelle Richtigkeit derselben sowohl als auch auf ihre Struktur erstrecken soll.

«Die Heimstätten fügt der Entwurf in die Ordnung des Familienvermögens ein, um den Kantonen die Möglichkeit zu sichern, für ihre soziale Tätigkeit sich des Mittels zu bedienen, das namentlich für Wohnungsgenossenschaften, Bauvereine, städtische oder kantonale Unternehmungen mit Gründung von Arbeiterquartieren u. a. m. einen guten Erfolg verspricht.»

Stellt die Kommission Unregelmässigkeiten oder eine Gefährdung der genossenschaftlichen Tätigkeit fest, so trifft sie von sich aus die erforderlichen Massnahmen (Intervention bei den Genossenschaftsbehörden, Einberufung der Generalversammlung, Intervention bei den städtischen Behörden).

Die Mitglieder der GRPK sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Bei Verhinderung ist dem Präsidenten der Kommission Mitteilung zu machen.

5. Rechte.

Der Kommission sind zwecks Erfüllung ihrer Pflichten alle von ihr einverlangten Akten, Protokolle, Bücher etc. vorzulegen und Auskünfte zu geben. Insbesondere sollen ihr monatliche Uebersichten über den Geldverkehr, sowie Rohbilanz mit den von ihr verlangten Details und bereinigte Bilanz zu gestellt werden. Ebenso werden ihr je eine Kopie der Protokolle des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung tunlichst innert 8 Tagen nach gehabter Sitzung eingehändigt, desgleichen die für die einzelnen Kommissionen ausgearbeiteten Reglemente und allfällige Aenderungen derselben.

Die Mitglieder der GRPK haben zu allen Sitzungen des Zentralvorstandes ungehinderten Zutritt und beratende Stimme. Von allen derartigen Sitzungen ist ihnen deshalb unter Mitteilung der Traktanden Kenntnis zu geben.

Auf Verlangen der GRPK muss ihr Gelegenheit geboten werden, Berichte oder Anträge ihrerseits innert 14 Tagen nach Einreichung derselben in den zuständigen Genossenschaftsbehörden vorzubringen und mündlich zu begründen.

Zu den Sitzungen der Genossenschaftsbehörden, in denen Jahresrechnung und Bilanz beraten und über die Verwendung des Betriebsüberschusses beschlossen wird, ist die GRPK einzuladen.

4. Schlussbestimmung.

Dieses Reglement tritt sofort nach seiner Annahme in Kraft und ist jeweils jedem neuen Mitglied der Genossenschaftsbehörden und der GRPK, sowie den Angestellten der Genossenschaft einzuhändigen. Das Reglement kann jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung revidiert werden, sofern das Traktandum ordnungsgemäss bekannt gegeben worden ist.

Radio und Stehlampen, eine Warnung!

Wie oft setzt sich der Radiohörer, das Kopftelephon aufgehängt, unter seine Steh- oder Ständerlampe, um seine Zeitung mit Musikbegleitung studieren zu können. Ist er damit fertig, so sucht er vielleicht nach einer andern Sendestation, dreht dabei den Einstellknopf mit der einen Hand und schaltet mit der andern Hand durch Ziehen an der bekannten kleinen Zugkette die Stehlampe aus, weil er sie nicht mehr braucht. Berührt man in solchen Fällen mit der den Radioapparat bedienenden Hand die Erdklemme oder die bei modernen Empfängern häufig geerdete Schaltplatte, so erhält man unter Umständen einen recht unangenehmen elektrischen Schlag. Der Nichtfachmann wird sich das nicht erklären können und deshalb vielleicht dieselbe Erscheinung zweier- oder dreimal erleben. Die Ursache liegt darin, dass bei sehr vielen Steh- und Ständerlampen, deren Schalter durch Kettenzüge betätigt werden, die Ketten nicht isoliert sind. Besteht dann in dem betreffenden Leitungsnetz zufällig ein Erdschluss, so kann durch die Kette ein Stromübergang auf den Berührenden erfolgen, wenn er gleichzeitig eine Wasserleitung, eine Zentralheizung oder die «Erde» des Radioapparates berührt. Wer diese Erfahrung macht, tut gut daran, die Kettenzüge seiner Stehlampe gleich durch einen Fachmann isolieren zu lassen, um so der immerhin bestehenden Möglichkeit eines Unfalls vorzubeugen.